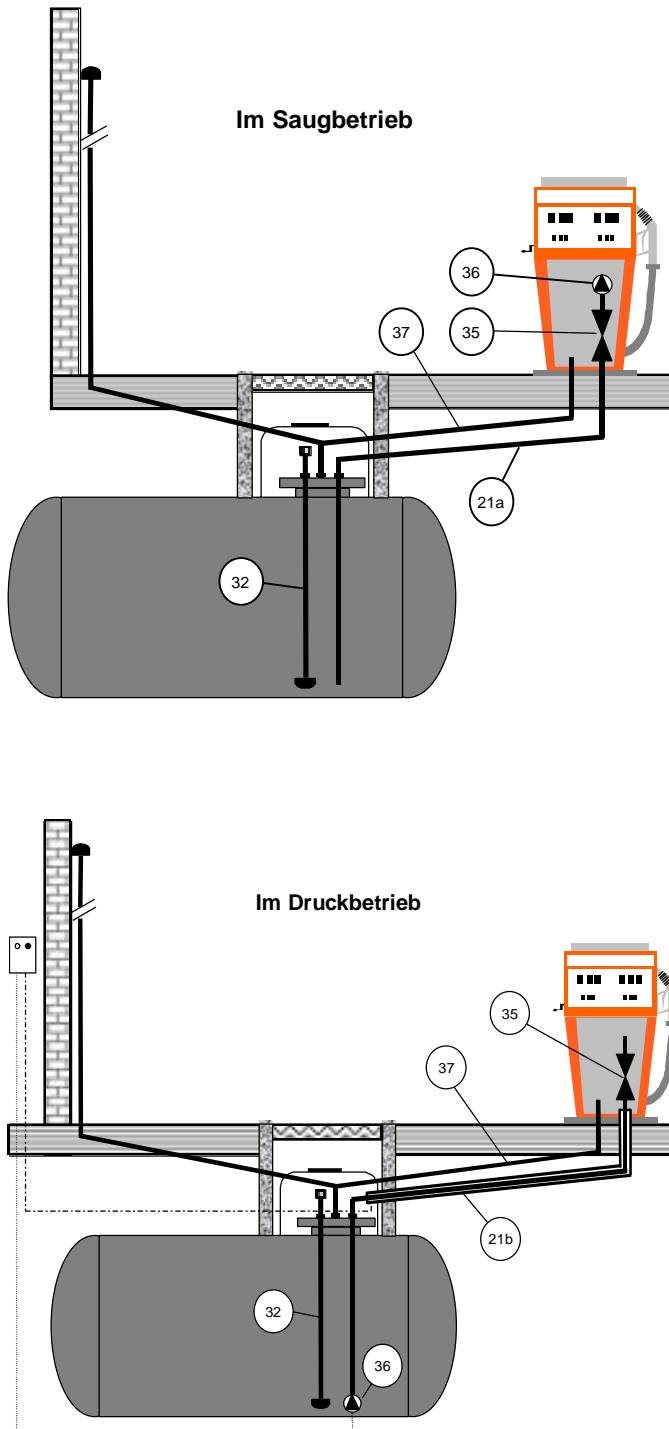


ROHRLEITUNGEN

- erdverlegt
- zu Tankstellen (Benzin und Dieselöl)

Nachfolgende Skizzen sind keine Konstruktionszeichnungen, sondern bloss schematische Illustrationen zum nebenstehenden Text.



1 Geltungsbereich

- 11 Dieses Schemenblatt gilt für erdverlegte Rohrleitungen zu Tankstellen mit Treibstoffen (Benzin und Dieselöl), die ausserhalb von Grundwasserschutz-zonen und -arealen aufgestellt werden.
- 12 Gasrückführleitungen (Gaspindel-Leitungen), die systembedingt Benzin führen, gelten als Rohrleitungen.
- 13 Die nachfolgenden Bestimmungen entsprechen dem GSchG<sup>1</sup>, der GSchV<sup>2</sup> und dem Stand der Technik.
- 14 Anforderungen anderer Schutzsektoren wie Luftreinhaltung, Brandschutz (insbes. Druckausgleichsleitung), Zivilschutz, SUVA, Entwässerung usw. bleiben vorbehalten.

2 Grundsätze

- 21 Rohrleitungen müssen so installiert werden, dass allfällige Leckverluste leicht erkannt und zurückgehalten werden. Dies wird dadurch gewährleistet, dass:
  - [a] Die Flüssigkeit bei einem Leitungsleck rückstaulos in den Tank zurückfliesst (Leitung im Saugbetrieb, mit kontinuierlichem Gefälle zum Tank hin); oder
  - [b] Die Rohrleitung über Doppelwände verfügt, deren Zwischenräume mit einem Leckerkennungssystem überwacht werden.
- 22 Rohrdurchführungen und der Sockel unter der Ausschanksäule müssen so konzipiert und abgedichtet werden, dass Treibstoffverluste leicht erkannt werden.

3 Anforderungen

- 31 Erdverlegte Rohrleitungen müssen gegen mechanische Beanspruchungen geschützt werden. Erdverlegte Rohrleitungen aus Metall müssen gegen Korrosion von aussen geschützt werden oder in Leckerkennungsrohre verlegt werden.
- 32 Die Füllleitung muss bis max. 30 cm unter die Abdeckung des äusseren Schachts hochgezogen und die Füllrohrverlängerung muss bis an die Tanksohle geführt werden.
- 33 Rohrleitungen zu Tankstellen müssen grundsätzlich im Saugbetrieb erstellt werden (Rückhalteventil und Pumpe in der Säule). Bei Rohrleitungen im Druckbetrieb muss der Überdruckablass mittels eines Tauchrohres in den Tank erfolgen.
- 34 Rohrleitungen, die unter dem max. Flüssigkeitsspiegel des Tanks verlaufen, müssen mit einem Vakuum- oder Magnetventil, das oberhalb des Tankscheitels angebracht wird, gegen das "Abhebern" gesichert werden. Beträgt die Höhendifferenz zwischen dem höchsten und dem tiefsten Punkt der Rohrleitung mehr als 3 m muss ein Magnetventil eingebaut werden.
- 35 Magnetventile müssen durch die Förderpumpe elektrisch gesteuert werden und dürfen nur während des Ausschanks geöffnet sein (stromlos = geschlossen).
- 36 Pumpen dürfen nur so lange in Betrieb sein, als Lagerflüssigkeit gefördert wird (Betanken). Bei Alarm müssen sie automatisch abschalten.
- 37 Die Gaspindel-Leitung muss ein kontinuierliches Gefälle zum Tank hin aufweisen.
- 38 Anlagen mit mehreren Tanks und/oder mehreren Verbrauchern (Ausschanksäulen):
  - [a] Die Rohrleitungen müssen so konzipiert werden, dass keine falschen Verbindungen (Überfüllungsgefahr) entstehen können;
  - [b] Bei Verteileinrichtungen müssen entweder die Füllstände aller Behälter oder die Endstellung der Schieber überwacht werden;
  - [c] Die Füllsicherung muss zwangsläufig dem zu füllenden Behälter zugeordnet sein;
  - [d] Bei Anlagen mit einer Rücklaufleitung muss die Rücklaufflüssigkeit in den Behälter zurückfliessen, aus dem sie entnommen wurde.
- 39 Trennverbindungen (Flansche, Schraubverbindungen) müssen gut zugänglich sein.

<sup>1</sup> Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991

<sup>2</sup> Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998